

1.) Mietgegenstand:

Der Mietgegenstand ist im Mietlieferschein beschrieben. Der Mietgegenstand ist unser Eigentum. Eine Untervermietung oder Verleihung ist dem Mieter untersagt.

2.) Vertragsdauer:

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät dem Frachtführer übergeben worden ist bzw. der Vermieter den Mietgegenstand zu dem vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellt hat. Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem es mit allem zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand beim Vermieter oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft. Frühestens jedoch mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Halbe Tage bleiben unberücksichtigt. Eine Verlängerung über die Vertragszeit hinaus bedarf eines entsprechenden Übereinkommens.

3.) Gefahrenübergang:

Der Gefahrenübergang auf den Mieter erfolgt bei der Abholung des Mietgegenstandes und endet nach ordnungsgemäßer Rückstellung an den vom Vermieter angegebenen Ort.

4.) Mietzins:

Die im Vorhinein und ohne jeden Abzug fällige Miete zuzgl. Mehrwertsteuer gilt für einen Betrieb max. 8 Stunden pro Arbeitstag. Die Miete ist in voller Höhe auch dann zu bezahlen, wenn die Betriebszeit nicht ausgenutzt wird. Eine Verwendung des Mietgegenstandes über eine Betriebszeit von 8 Stunden pro Arbeitstag hinausgehend ist nur mit vorausgehender schriftlicher Zustimmung des Vermieters und bei Zahlung eines entsprechenden erhöhten Mietzinses möglich. Bei einer sechs Monate übersteigenden Mietdauer, ist die Miete wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI Basisjahr 2015) (Basiszahl Monat des Vertragsabschlusses) zu entrichten.

5.) Nebenkosten:

Mietvertragsgebühr, allfällige sonstige Steuern, Kosten für Ver- und Entladung, Transportkosten für Hin- und Rücklieferung, Betriebsstoffe, Personalkosten für Einschulung und Betrieb, Wartung, Service, Instandhaltung, Versicherung sowie sonstige Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.

6.) Übergabe, Abnahme, Mängelrüge:

Der Vermieter hat den Mietgegenstand in gereinigtem und betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Der Mieter hat den Mietgegenstand im selben Zustand unter Berücksichtigung einer mit einer bestimmungsgemäßen Verwendung verbundenen Gebrauch, an den Vermieter zurückzustellen. Vor Versendung oder bei Übernahme des Gerätes ist sowohl bei der Anlieferung als auch bei der Rücklieferung ein Zustandsbericht anzufertigen. Etwaige Mängel sind in den Zustandsbericht aufzunehmen. Unterbleibt die Aufnahme eines Zustandsberichtes, gilt das Gerät als vertragsgemäß geliefert. Mängel müssen unverzüglich schriftlich gerügt werden. Spätere Reklamationen können nicht mehr geltend gemacht werden. Wird das Gerät in einem Zustand, welcher einer vertragsgemäßen Benützung nicht entspricht, zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, welche für die Beschaffung der Ersatzteile und die Reparatur notwendig ist. Die mit der Ersatzteilbeschaffung und Reparatur entstehenden Kosten sind in der geschätzten Höhe dem Mieter vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben.

7.) Pflichten des Mieters:

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur an dem genannten Standort, in der betriebsgewöhnlichen Verwendung und unter Wahrung der erforderlichen Sorgfaltspflicht einzusetzen. Die Bedienungshinweise am Gerät bzw. die diesbezüglichen Vorschriften der Betriebsanleitung sind unbedingt zu beachten. Das Gerät ist vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Die vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten sind auf Kosten des Mieters termingerecht durchzuführen; auftretende Schäden sind dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben. Der Vermieter ist berechtigt das Gerät jederzeit zu untersuchen.

8.) Reparaturen:

8.1. Alle Mängel und Beschädigungen des Mietgegenstandes sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe der Weisung des Vermieters zu beheben. Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Mieter auf seine Kosten beim Vermieter zu beziehen. Sollte bei einer Kontrolle vom Vermieter festgestellt werden, dass die Servicetermine noch oder verspätet angezeigt wurden, ist der Vermieter berechtigt, daraus resultierende Schäden vom Mieter ersetzt zu verlangen.

8.2. Die aus der normalen Abnutzung resultierenden Reparaturen und Erneuerungen gehen zu Lasten des Vermieters; die Beweislast, dass ein Schaden auf normale Abnutzung zurückzuführen ist, liegt beim Mieter. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbedienung und Nichteinhaltung der Servicepflichten sind auf Kosten des Mieters zu beheben. Sollte ein Gerät nicht gemäß den „Versicherungsbedingungen“ versichert sein, geht eine strittige Reparatur zu Lasten des Mieters.

9.) Personal:

Das vom Vermieter bereitgestellte Personal gilt als Erfüllungsgehilfe des Mieters. Die Obsorge für dieses Personal trifft den Mieter.

10.) Vertragskündigung:

Abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- a) nach Vertragsabschluss Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Mieters aufkommen lassen.
- b) der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses in Verzug gerät und trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes seine Verpflichtung binnen 14 Tagen nicht nachkommt.
- c) dem Vermieter eine Besichtigung des Mietobjektes trotz vorheriger Ankündigung verwehrt wird.
- d) der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters einem Dritten Rechte irgendeiner Art an dem Gerät einräumt.
- e) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Standort des Gerätes ändert.

Sollte ein Vertrag vom Vermieter gekündigt werden, ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat abzuholen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.

11) Mietvertragsgebühr:

Wir vergebühren unsere Mietverträge gemäß § 3 Abs 4 GebG 1957 lt. Bescheid des Finanzamtes. Die Vertragsgebühr für **Mietverträge beträgt 1% des vereinbarten Netto-Mietpreises auf alle Maschinen, Geräte, Transport, Reinigung und Versicherung. Keine Gebühr bei Treibstoff.** Der Mieter hat den Vermieter bezüglich jeder Mithaftung für offene Gebühren und Steuern schad- und klaglos zu halten. Dieser Mietlieferschein gilt als Urkunde und dokumentiert die zwischen Mieter und Vermieter getroffene Mietvereinbarung.

12.) Versicherung:

Für unsere **Baumaschinen/Baugeräte und den Transport** besteht eine eigene **Maschinenbruchversicherung**, für diese Versicherung werden **7,0 % vom Netto-Listenpreis** verrechnet.

Laut Lieferprotokoll festgestellte Fehlteile oder Schäden sind vom Mieter zu ersetzen bzw. zu bezahlen.

Wird der jeweilige Schaden über die Maschinenbruchversicherung abgewickelt, wird ein **Selbstbehalt von Euro 1.000,- netto** in Rechnung gestellt. Diese Maschinenbruchversicherung deckt bei Schäden, Verlust, Einbruch, Diebstahl, Raub.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die vom Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

13.) Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort:

Alle Vereinbarungen mit dem Mieter unterliegen dem Österreichischen Recht.

Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt unser Firmensitz, Gewerbepark 5 in A-5611 Großarl als Erfüllungsort, auch wenn dann die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht St. Johann im Pongau für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis unabhängig von der Höhe des Streitwertes vereinbart.

Stand 1.1.2025